

3.4.4.

Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Konfliktkommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschluß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

3.4.5.

Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den in § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Konfliktkommission unverzüglich mitzuteilen.“

Zum Einspruch der Schiedskommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 25 SchKO, § 196 StPO) vgl. die als Anm. nach § 60 abgedr. Ziff. 1.4. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl. Sdr. Nr. 870).

§ 197

Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

— ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;

— der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer

als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

§ 198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

§ 199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.